



---

## Senat

---

### **Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum für Nutzpflanzenforschung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (IZN)**

vom 12.11.2008

Gemäß § 99 Abs. 1 und § 67 Abs. 3 Nr. 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA, S. 102), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung des Interdisziplinären Zentrums für Nutzpflanzenforschung erlassen.

#### **Präambel**

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat beschlossen, ein Interdisziplinäres Zentrum für Nutzpflanzenforschung zu etablieren, das dazu dienen soll, Halle als leistungsfähigen und im internationalen Wettbewerb sichtbaren Standort für Agrarwissenschaften zu erhalten und weiterzuentwickeln. Das Zentrum soll durch stärkere Zusammenführung der Agrar- mit den Biowissenschaften zu einer stärkeren Profilbildung der Agrarwissenschaftlichen Forschung in Sachsen-Anhalt beitragen. Dazu wird das Zentrum national wie international sichtbare Forschungsschwerpunkte setzen.

#### **§ 1 Rechtsstatus**

Das IZN ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die gemäß § 99 Abs. 1 HSG LSA unter der Verantwortung des Rektorates steht.

#### **§ 2 Aufgaben**

Das IZN dient seinen Mitgliedern zur Forschung und Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs in den durch die Einrichtung vertretenen Fachgebieten. Es soll insbesondere

1. sich interdisziplinären und international ausgerichteten Forschungsvorhaben widmen,

2. mit anderen Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten und den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterstützen,
3. fachliche und organisatorische Voraussetzungen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bieten.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder der Einrichtung sind:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA, die Forschungs- und / oder Lehrtätigkeit in der Einrichtung ausüben,
2. die in der Einrichtung tätigen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
3. Beschäftigte und Mitglieder anderer Forschungseinrichtungen gemäß § 2 Ziffer 2.

(2) Die Gründungsmitglieder, die den Gruppen gemäß Abs. 1 entsprechen sollen, werden vom Direktorium des IZN benannt.

### **§ 4 Das Direktorium**

(1) Das IZN wird durch ein Direktorium geleitet, das 7 fachlich einschlägig ausgewiesene Professorinnen und Professoren bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler umfasst, von denen 3 Professorinnen und Professoren bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außeruniversitären Forschungseinrichtungen angehören. Dem Direktorium gehören Vertreter verschiedener Fachgebiete an.

(2) Das Gründungsdirektorium wird vom Rektorat für 6 Jahre bestellt. Nach Ablauf der 6 Jahre wird das Direktorium durch die Mitgliederversammlung des IZN aus ihrer Mitte neu gewählt und vom Rektorat im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt.

(3) Das Direktorium erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten der Einrichtung, ausgenommen Abschlüsse von Verträgen, Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten-/arbeitsrechtliche Entscheidungen, die der zentralen Verwaltung obliegen.

(4) Insbesondere hat das Direktorium die Aufgabe,

- über die Verwendung der der Einrichtung zugewiesenen Mittel zu entscheiden,
- das wissenschaftliche Programm der Einrichtung zu gestalten und umzusetzen sowie Drittmittel einzuwerben,
- die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen,
- über Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern zu entscheiden.

(5) Das Direktorium kann weitere sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu seinen Sitzungen beziehen.

(6) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Direktorium und der bzw. dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats weitere Mitglieder des Direktoriums mit beratender Stimme bestellen.

### **§ 5 Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführende Direktor**

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des Gründungsdirektoriums und seine bzw. sein Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter wird vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums aus der Reihe der dem Direktorium angehörenden Professorinnen und Professoren für die Dauer von bis zu 6 Jahren bestellt. Für die nachfolgenden Geschäftsführenden Direktorinnen oder Geschäftsführenden Direktoren gilt eine Amtszeit bis zu 3 Jahren. Sie werden aus der Mitte des Direktoriums gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor leitet das Zentrum und trägt die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Ausführung der Aufgaben in Forschung, die Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs und die Ausführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung.

Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere die:

- Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
- Einberufung und Leitung von Sitzungen des Direktoriums mindestens einmal im Semester.

## **§ 6 Finanzierung**

(1) Die Einrichtung finanziert sich grundsätzlich aus eingeworbenen Drittmitteln und aus Mitteln, die von den die Einrichtung tragenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eingebracht werden.

Auf der Grundlage der verausgabten Drittmittel wird den an der Einrichtung beteiligten Fakultäten der Drittmittelbonus zugewiesen. Zu entscheiden, wie diese Mittel eingesetzt werden, obliegt den Fakultätsräten im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

(2) Auf Antrag können der Einrichtung zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den beteiligten Fakultäten oder durch das Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die von der Einrichtung in Anspruch genommenen Flächen werden zentral verwaltet.

## **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 5 an den Forschungsaufgaben des Zentrums interessierten und international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums für eine erste Phase für die Dauer von 6 Jahren bestellt werden. Danach gilt eine Dauer von 3 Jahren.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Beirats wird aus der Reihe der Beiratsmitglieder vom Rektorat für die Amtszeit nach Abs. 1 bestellt. Bei Stimmengleichheit im Beirat gibt ihre bzw. seine Stimme den Ausschlag.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat kann das Zentrum bei der Verwirklichung seiner Aufgabe beraten und zu Projektanträgen Stellung nehmen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester, eine Versammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein, in der diese Gelegenheit zu Information und Aussprache haben. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Einrichtung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich der Einrichtung berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

## **§ 9**

### **Nutzung der Einrichtung**

(1) Die Einrichtung steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung der Einrichtung.

## **§ 10**

### **Evaluierung**

(1) Die erste Evaluierung der wissenschaftlichen Arbeit des Zentrums erfolgt nach 5 Jahren Amtszeit des Direktoriums und der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors. Danach gilt eine Frist von 3 Jahren.

(2) Die Gutachtergruppe wird vom Rektorat auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats bestellt.

(3) Der Bericht der Gutachtergruppe wird nach Erörterung im Akademischen Senat dem Rektorat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(4) Wenn die erste Evaluierung der Einrichtung nach 5 Jahren und 6 Monaten bzw. alle weiteren Evaluierungen nach 3 Jahren und 6 Monaten nicht abgeschlossen sind, wird über den Fortbestand der Einrichtung entschieden.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Akademischen Senates.

(2) Sie können von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. von dem Geschäftsführenden Direktor, einzelnen Mitgliedern des Direktoriums und von der bzw. dem Vorsitzenden des Beirats vorgeschlagen werden.

(3) Die Vorschläge sind an das Rektorat zur Prüfung und zur Weiterleitung an den Akademischen Senat zu richten.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Ordnung der IZN der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. November 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Vom Akademischen Senat am 12.11.2008 beschlossen.